

Statuten für die Sektion Solothurn und Umgebung (SolUm) der Grünliberalen Partei des Kantons Solothurn

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2015

I. Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Grünliberale Partei (glp) Sektion Solothurn und Umgebung (SolUm) besteht ein Verein im Sinne dieser Statuten und Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Solothurn.

² Die Sektion Solothurn und Umgebung (SolUm) ist Teil der glp des Kantons Solothurn.

II. Zweck

¹ Die glp Sektion Solothurn und Umgebung (SolUm) bezweckt:

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt;
- Kostenwahrheit beim Ressourcenverbrauch;
- eine auf liberalen Grundsätzen beruhende Wirtschaftsordnung;
- gleiche Chancen, individuelle Freiheit und soziale Sicherheit für Alle;
- die Förderung von Eigeninitiative und Eigenverantwortung;
- die Vertretung der Parteianliegen in Gemeindeversammlungen, Behörden, Kommissionen, Gremien und allgemein in der Öffentlichkeit;
- die Verankerung der grünliberalen Politik in lokalen und regionalen Angelegenheiten und die Motivierung von Mitbürgerinnen und Mitbürgern, sich in diesem Sinne aktiv an der politischen Arbeit zu beteiligen.

III. Struktur, Bestand und Statuten

¹ Die glp Sektion Solothurn und Umgebung (SolUm) ist eine Sektion der Grünliberalen Partei des Kantons Solothurn (Kantonalpartei). Sie erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Solothurn und die Gemeinden des Bezirks Lebern mit Ausnahme von Grenchen, Bettlach und Selzach.

² Die Gründung der Sektion kommt durch die schriftliche Zustimmung zum Gründungsantrag und Statutenentwurf durch den Kantonalen Vorstand und die anschliessende Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion zustande.

³ Die Auflösung der Sektion erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Sektion oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Kantonalpartei.

⁴ Die Sektionsstatuten müssen konform sein mit den Statuten der Kantonalpartei und gelten ergänzend zu diesen. Änderungen der Sektionsstatuten sind dem kantonalen Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Mitgliedschaft

¹ Mitglieder der glp Sektion Solothurn und Umgebung (SolUm) können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Parteizweck unterstützen und ihren Wohn- oder Firmensitz im Einzugsgebiet der Sektion haben.

² Neue Mitglieder werden aufgrund ihrer Anmeldung durch den Vorstand der Sektion aufgenommen. Sie werden damit Mitglieder der Sektion, der Kantonalpartei und der glp Schweiz.

³ Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Sektions- oder Kantonalvorstand austreten. Sofern das Mitglied keine anderslautenden Angaben macht, wird der Austritt sofort wirksam.

⁴ Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Verletzung der Beitragspflicht: Der Ausschluss wird nach zweimaliger Mahnung und unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist durch den Kantonalvorstand ausgesprochen und tritt sofort in Kraft. Der Ausschluss muss nicht weiter begründet werden.
- Parteischädigendes Verhalten: Der Ausschluss wird durch den Kantonalvorstand nach Anhörung des Mitglieds ausgesprochen. Begehrt der Kantonalvorstand selbst den Ausschluss, nimmt dieser zuvor Rücksprache mit der betroffenen Sektion. Begehrt die Sektion den Ausschluss, stellt sie entsprechend Antrag an den Kantonalvorstand.
Der Ausschluss kann vom betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids schriftlich angefochten werden, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten Mitgliederversammlung der Kantonalpartei getroffen wird.

⁵ Austritt und Ausschluss erstrecken sich auf die Sektion, die Kantonalpartei sowie die glp Schweiz.

V. Mittel und Haftung

¹ Die finanziellen Mittel der glp Sektion Solothurn und Umgebung (SolUm) setzen sich insbesondere zusammen aus dem Sektionsanteil an den Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben und Abgaben der gewählten Mandatsträger/innen, Beiträgen von parlamentarischen Fraktionen, Spenden, Erlösen aus Aktionen und Veranstaltungen sowie Legaten.

² Jedes Mitglied hat den festgelegten Jahresbeitrag an die Kantonalpartei zu entrichten. Die Sektion erhebt keine eigenen Mitgliederbeiträge.

³ Die Sektion erhält den von der kantonalen Mitgliederversammlung festgelegten Anteil an den Mitgliederbeiträgen nach Massgabe der Mitgliederzahl.

⁴ Für Verbindlichkeiten der glp Sektion Solothurn und Umgebung (SolUm) haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen der Sektion.

VI. Organisation und Zusammenarbeit

¹ Die Organe der glp Sektion Solothurn und Umgebung (SolUm) sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

² Die glp Sektion Solothurn und Umgebung (SolUm) arbeitet eng mit der Kantonalpartei zusammen. Dazu dienen insbesondere ein gegenseitiger zeitgerechter Austausch der Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und eine einheitlicher Auftritt im Sinne von Corporate Identity (CI) und Corporate Design (CD).

³ Die glp Sektion Solothurn und Umgebung arbeitet in kantonalen Angelegenheiten eng mit anderen Sektionen in der Amteil zusammen.

⁴ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

VII. Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ der glp Sektion Solothurn und Umgebung (SolUm) folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der weiteren Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren sowie Abberufung eines dieser Organe oder einzelner Mitglieder dieser Organe aus wichtigen Gründen;
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle, Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle sowie Festlegung des Jahresbudgets;
- c) Genehmigung von Parteizielen und –programmen auf Sektionsebene;
- d) Nominierung von Kandidaten für Amtei- und Gemeindewahlen und Beschlussfassung über Parolen für Amtei- und Gemeindeabstimmungen, sofern nicht der Vorstand in eigener Kompetenz entscheidet.
- e) Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
- g) Statutenänderungen.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt und behandelt insbesondere die Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres sowie des Budgets, sofern dieses nicht bereits zuvor an einer weiteren Mitgliederversammlung behandelt wurde. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Ausserdem können die Revisionsstelle oder mindestens 5 Mitglieder eine solche schriftlich beim Vorstand verlangen, worauf die Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen stattzufinden hat.

³ Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand legt die Traktandenliste fest. Ausserdem können Traktanden von mindestens 5 Mitgliedern bis spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Über nicht traktandierte Gegenstände können keine Beschlüsse gefasst werden.

⁴ An den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretungsperson aus, die nicht als Einzelmitglied stimmberechtigt ist. Die Mitgliederversammlung wählt und beschliesst in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Ergibt die Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei offener Abstimmung der/die Vorsitzende den Stichentscheid, und bei geheimer Abstimmung entscheidet das Los.

⁵ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder (Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen). Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge zulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus, und es gilt das relative Mehr.

⁶ Bei Sachgeschäften gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder (mehr Ja- als Nein-Stimmen, Enthaltungen haben keinen Einfluss auf das Zustandekommen des Beschlusses). Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse über die Auflösung der Sektion gilt Ziff. X.

VIII. Vorstand

¹ Der Vorstand trifft als leitendes Organ der glp Sektion Solothurn und Umgebung (SolUm) die Massnahmen zur Erreichung der Parteizwecke und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht von Gesetz oder Statuten einem andern Organ vorbehalten sind, insbesondere

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse;
- b) Organisation und Einsatz des Vorstandes, des Sekretariats, des Rechnungswesens und von Arbeitsgruppen;
- c) Nominierung von Kandidaten für Amtei- und Gemeindewahlen, Beschlussfassung über Parolen für Amtei- und Gemeindeabstimmungen sowie für Listenverbindungen bei Gemeindewahlen, einschliesslich des Entscheids, ob solche Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzulegen sind;

d) Mitgliederwerbung, Öffentlichkeitsarbeit und Medienauftritt.

² Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Präsidium und Vizepräsidium werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

IX. Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag auf Erteilung der Décharge gegenüber Vorstand und Kassier.

X. Auflösung

¹ Für den Beschluss über die Auflösung der gIp Sektion [NAME] ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder sowie das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder notwendig. Wird eines dieser Quoren nicht erreicht, so ist zu diesem Traktandum innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit dem absoluten Mehr entscheidet.

² Der Liquidationserlös geht an die gIp des Kantons Solothurn.

XI. Inkrafttreten

¹ Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung der Sektion Solothurn und Umgebung (SolUm) vom 30. Mai 2015 beschlossen worden und treten mit der Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand am 01. Juni 2015 in Kraft.

Solothurn, den 01. Juni 2015

Irene Froelicher
Präsident/in Sektion Solothurn und Umgebung (SolUm)

Matthias Schenker
Aktuar Sektion Solothurn und
Umgebung (SolUm)